

Infoblatt –

Warum UPDATE-Service in der betrieblichen Altersversorgung?

Seit vielen Jahren bieten wir im Zusammenhang mit der Erstellung der arbeitsrechtlichen Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung, insbesondere zur Versorgungsordnung, den sogenannten UPDATE-Service an.

Viele haben bereits erkannt, dass diese Dienstleistung in der aktuellen Lage der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland durchaus sinnvoll ist. Trotzdem werden wir immer wieder gefragt, aus welchem Grund der UPDATE-Service beauftragt werden sollte und was genau Inhalt unserer Leistung ist.

Dieses Infoblatt soll daher zum Verständnis des UPDATE-Service beitragen.

1. Inhalt und Leistung

Der UPDATE-Service stellt sicher, dass die von uns erstellten Unterlagen auf einem rechtlich aktuellen Stand bleiben.

Überwachung

Dazu überwachen wir

- die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte sowie – soweit relevant – auch der unteren Arbeitsgerichte und
- die Gesetzgebung zur betrieblichen Altersversorgung und in allen anderen angrenzenden Rechtsgebieten, soweit diese relevant sein können.

Darüber hinaus sichten wir auch permanent

- die juristische Literatur und
- berücksichtigen Änderungen von Gruppenversicherungsverträgen sowie in der Tarifgestaltung der Versicherungsgesellschaften.

Schließlich prüfen wir

- den praktischen Umgang mit den Unterlagen

sowohl in der Anbahnung beim Arbeitgeber als auch bei der arbeitsrechtlichen Beratung der einzelnen Beschäftigten.

Um dies gewährleisten zu können, sind wir an mehrere juristische Fachportale angeschlossen, die uns eine laufende juristische Recherche der relevanten Veröffentlichungen ermöglichen. Wir erhalten zudem von dort wöchentlich aktuelle Informationen.

Zur Überprüfung und Verifikation der erhaltenen Informationen nutzen wir zunächst unsere eigene juristische Bibliothek sowie die üblichen Recherchemöglichkeiten.

Darüber hinaus bedienen wir uns der juristischen Fachbibliothek der Universität Leipzig und pflegen gute Kontakte zur Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig, in der alle Medienwerke in deutscher Sprache, also auf die komplette juristische Literatur (Kommentare zu Gesetzen, Monographien, ausnahmslos alle juristischen Fachzeitschriften) archiviert sind und uns diese zur Verfügung gestellt werden kann.

Dabei werden wir bei Bedarf von studentischen Hilfskräften/WerkstudentInnen unterstützt.

Bewertung

Sofern sich aus den erhaltenen und nach Prüfung relevanten Informationen ein Anpassungsbedarf der von uns erstellten Unterlagen ergibt, wird dieser intern unter den sechs Berufsträgern der Kanzlei diskutiert.

Dazu führen wir intern zweimal wöchentlich Jours fixes durch, in denen die Berufsträger aktuelle Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen besprechen, um zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Relevanz für das Recht der betrieblichen Altersversorgung haben und ob und wie wir diese gegebenenfalls im Hinblick auf die von uns erstellten

Unterlagen, insbesondere die Versorgungsordnung, bewerten.

Bei Bedarf: Anpassung

Sofern sich nach der Bewertung Anpassungsbedarf ergibt, erstellen wir ein Konzept für die Durchführung des UPDATE-Service und setzen dieses für die Mandanten, die uns damit beauftragt haben um.

Dazu werden entweder die Unterlagen, insbesondere die Versorgungsordnung, neu erstellt, mit einem Nachtrag versehen oder wir erstellen eine Information für den Arbeitgeber. Sofern dieser die Informationen an seine Belegschaft weiterleiten sollte, erstellen wir auch die entsprechende Mitarbeiterinformation.

2. Anlass

Die betriebliche Altersversorgung ist ein junges Rechtsgebiet. Erst seit der Aufnahme des Anspruchs auf Entgeltumwandlung in das Betriebsrentengesetz im Jahr 2002 hat die betriebliche Altersversorgung auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen nennenswerten Durchdringungsgrad erreicht.

Gleichzeitig erfordert der demographische Wandel in Deutschland, dass auch der Staat ein Interesse daran hat, dass die Bürger im Alter nicht mehr allein auf die gesetzliche Rentenversicherung angewiesen sind. Vielmehr hat der Staat ein vitales Interesse daran, dass die Bürger auch selbst für das Alter vorsorgen.

Dementsprechend ist die Politik daran interessiert, die Attraktivität auch der betrieblichen Altersversorgung zu leiten und zu steigern.

Hinzu kommen Vorgaben des europäischen Gesetzgebers, die in Deutschland ebenso umzusetzen sind.

In den vergangenen Jahren hat dies insbesondere zu folgenden gesetzlichen Änderungen geführt:

- Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO oder DS-GVO) gilt seit dem 25.05.2018.
- (Gesetz vom 21.12.2019 – BGBl. I vom 30.12.2019, S. 29133). Danach sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf eine betriebliche Altersversorgung nur auf den Betrag zu entrichten, der den Freibetrag überschreitet (§ 226 Abs. 2 Satz 2 2 SGB V, entspricht im Jahr 2024 EUR 176,75 monatlich).
- Änderungen am Betriebsrentengesetz („Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ - BetrAVG), Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, verkündet am 23.06.2020, BGBl. I, S. 1248)
- Gesetz zur Einführung einer Grundrente vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879)
- Novellierung des Nachweisgesetzes zum 01.08.2022 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1174).

Aktuell (Stand 15.04.2024) stehen folgende Gesetzesänderungen an:

- **Erneute Änderung des Nachweisgesetzes:** Danach soll in Zukunft die Information der Mitarbeiter durch eine Niederschrift erfolgen, die nur noch in Textform (z.B. per E-Mail) erstellt werden muss, nicht mehr schriftlich (Rundschreiben des Bundesjustizministeriums vom 21.03.2024). Diese durchaus positive Maßnahme wird vermutlich in das vierte Bürokratieentlastungsgesetz eingearbeitet, das bereits als Entwurf vorliegt. Dieses Gesetz wird vermutlich in nächster Zeit beschlossen.
- **BRSG 2.0:** Die Politik strebt durch eine Modernisierung des Betriebsrentengesetzes

(BetrAVG) an, die Durchdringung durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern. Derzeit sind folgende Maßnahmen bekannt:

- Ausweitung der „reinen Beitragszusage“,
- Reduzierung der SV-Pflicht von Arbeitgeberleistungen zur bAV,
- Ausweitung der Möglichkeiten des OPTING-OUT,
- Verbesserung der Geringverdienerförderung nach § 100 EStG
- ... sowie zahlreiche weitere Änderungen.

Dieses Gesetz wird vermutlich in 2025 in Kraft treten.

Hinzu kommen immer wieder wichtige Urteile, die eine Anpassung nötig machen können, z.B.

- BAG vom 18.02.2020 (3 AZR 206/18) zur Informationspflicht des Arbeitgebers;
- BAG vom 10.10.2023 (3 AZR 250/23) und 21.11.2023 (3 AZR 14/23) zur Abhängigkeit von Leistungen der betrieblichen Invalidenrente von der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- LAG Hamm vom 27.09.2023 (4 Sa 163/22) zur Ablösung von Versorgungsordnungen;
- LAG Niedersachsen vom 24.04.2023 (15 Sa 125/22) zur Einstandspflicht des Arbeitgebers für bAV-Leistungen trotz Verjährung gegenüber dem Versorgungsträger.

3. Honorar

Das Honorar für den UPDATE-Service ist jährlich zu zahlen und fällt wegen der notwendigen permanenten Überwachung unabhängig davon an, ob eine Anpassung der Unterlagen erforderlich ist oder nicht.

Jede Vereinbarung zum UPDATE-Service beginnt mit dem auf die erstmalige Erstellung der Unterlagen folgenden Monats und ist jederzeit zum Monatsende kündbar, sofern nicht eine feste Laufzeit vereinbart ist. Änderungen, die aufgrund der vom Mandanten gewünschten Änderung der Versorgung vorgenommen werden müssen, sind darin nicht enthalten. Diese berechnen wir nach Aufwand.

Das jährliche Honorar richtet sich nach der Höhe des Ersteinrichtungshonorars.

Das Ersteinrichtungshonorar wird wesentlich durch die Größe des Unternehmens, gemessen an der Anzahl der Arbeitnehmer beeinflusst. Es folgt damit dem Prinzip des Gegenstandswerts der gesetzlichen Regelung für Kosten von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren. Darunter versteht man den objektiven Wert oder auch das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers sowie die Bedeutung der Angelegenheit.

Das jährliche Honorar für den UPDATE-Service beträgt (Stand 2024) bei Unternehmen bis 50 Beschäftigte 30% des Ersteinrichtungshonorars, bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten beträgt das jährliche Honorar 20% des Ersteinrichtungshonorars, mindestens jedoch EUR 250,00.

Eine nachträgliche Beauftragung des UPDATE-Service ist durchaus möglich, wenn die arbeitsrechtlichen Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung auf einem rechtlich aktuellen Stand sind. Anderenfalls modernisieren wir zunächst und beginnen dann den UPDATE-Service.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie dazu Fragen haben sollten.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg
Telefon: 0341 580 622 36
Fax: 0341 580 622 37
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de